

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 39/2012
ausgegeben am: 6. Juni 2012

Sitzung des Hauptausschusses

Die Mitglieder des Hauptausschusses treten am

Montag, 11. Juni 2012, 15 Uhr,

im Sitzungszimmer 1, zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene
2. Stellungnahme zum Bebauungsplan "Eppstein, Industriegebiet Am Römig, 2. Abschnitt"

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Grundsatzangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 04.06.2012

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Sitzung des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt treten am

Dienstag, 12. Juni 2012, 17 Uhr,

im Rathaus, Sitzungszimmer 1, zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen im Ortsbeirat
Beseitigung des geduldeten Parkens in der Kanalstraße zwischen Blücher- und Seilerstraße
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Regelmäßige Kontrollen der Parksituation in der Frankenthaler Straße
5. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Bericht über den Einsatz von Ordnungskräften im Ortsbezirk
6. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Auflistung der Ruhestörungen im Stadtteil West, Valentin-Bauer-Straße ausgehend von der Gastronomie
7. Gemeinsamer Antrag der SPD und FDP-Ortsbeiratsfraktion
Wiederherstellung des Grünbereichs vor der Kirche St. Dreifaltigkeit
8. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Bericht über die geplanten Projekte der Abschlussanierung im Hemshof
9. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Neuordnung bzw. Neugestaltung des Platzes in der Kanalstraße/ Schanzstraße
10. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Verstärkte Kontrollen des ruhenden Verkehrs rund um den Goerdeler Platz
11. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Vorstellung der Vorplanung für den Umbau der Haltestelle "Marienkirche"
12. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Sachstandsbericht zum Klinikum
13. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Straßenausbaubeiträge Nord
14. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Fahrradabstellanlagen an den Haltestellen der Linie 10 im Zuge des Neubaus
15. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Sachstandsbericht zum geplanten Grünzug Ebertpark über den Friedenspark bis zum Rhein im Abschnitt zwischen Pettenkoferstraße und Friedenspark
16. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Anzahl von Kraftfahrzeugen und Stellplätze im Ortsbezirk
17. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Beschilderung von Einbahnstraßen
18. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Sachstandsbericht zum Bebauungsplan Nr.516 "Nord-Hemshof"
19. Sonstiges

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Grundstücksangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 04.06.2012

gez.
Antonio Priolo
Ortsvorsteher

Sitzung des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

Die Mitglieder des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen treten am

Mittwoch, 13. Juni 2012, 13 Uhr,

im Speisesaal am Kaiserwörthdamm 3 zusammen.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

In der nichtöffentlichen Sitzung werden der Jahresabschluss 2011, Satzungen, Beschaffungen, Vergaben und Personalangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 29.05.2012

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden hiermit zu einer **nichtöffentlichen Sitzung** am

Mittwoch, 13. Juni 2012, 14.30 Uhr,

in das Rathaus Ludwigshafen, 1. OG, Sitzungszimmer 1 eingeladen.

gez.

Uwe Köppel

Vorsitzender

Europaweite Ausschreibung Nr. 2012/162

(Offenes Verfahren)

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Leistung zu vergeben:

Erdgaslieferung für Bahnhofstraße 30, Erich-Reimann-Straße 24, Nietzschestraße 30, Sachsenstraße 56 und Strandweg 23a in Ludwigshafen ab 01.01.2013

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **06.06.2012** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **22,00 Euro** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsscheck bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Baukoordinierung und Stadterneuerung (4-111)
-Submissionsstelle-
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen werden bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 31.07.2012, um 10.00, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin **nicht** zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705 abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte während der Angebotsfrist beim Gebäudemanagement der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Herr Scharffenberger, Tel. 0621/504-4686.

Nachprüfungsbehörde:

Vergabekammer, Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftstraße 9, 55116 Mainz.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

Rechtsverordnung zur Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Maudacher Bruch“

Grenzänderung „Mittagsweide“

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 3-7 und 20 Abs. 3-4 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387) wird verordnet:

§ 1

Erweiterung der Landschaftsschutzgebietsfläche

(1) Die in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Fläche wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Teilergänzung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Maudacher Bruch“ vom 25.04.1978 zum Geltungsbereich der bisherigen Verordnung hinzugefügt.

(2) Die Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Maudacher Bruch“ vom 25.04.1978 bleibt ansonsten unberührt.

§ 2

Änderung von Geltungsbereich und Grenzverlauf

(1) Die Fläche, um die der Geltungsbereich der bisherigen Verordnung ergänzt wird, besteht aus mehreren Teilflächen, hat eine Grösse von ca. 1,2 ha und betrifft die Flurstücke Nr. 2206, 2225, 2226/1, 311/12, 311/16, 311/24, 312/4, 313/10, 313/22, 314/4, 321/4, 323/14, 324/31 und 416/6 der Gemarkung Maudach.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes „Maudacher Bruch“ ändert sich durch die Teilergänzung auf der Gemarkung Maudach wie folgt:

Von Westen her kommend, gilt die Südgrenze des Landschaftsschutzgebiets unverändert weiter bis zur Querung der ehemaligen Deponiezufahrt durch die Südgrenze. Von diesem Punkt an gilt der neue Grenzverlauf: entlang der Ostgrenze der ehemaligen Deponiezufahrt zur Nordgrenze des Geh- und Radweges Maudacher Straße, deren Verlauf folgend über die Ostgrenzen der Flst.-Nrn. 323/14 und 2226/1 zur bestehenden Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Einzelheiten sind aus der beigefügten Karte ersichtlich.

§ 3

Rechtsfolgen

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten für die unter § 2 genannten Teilflächen die §§ 3 bis 6 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Maudacher Bruch“ vom 25.04.1978.

§ 4

Inkrafttreten

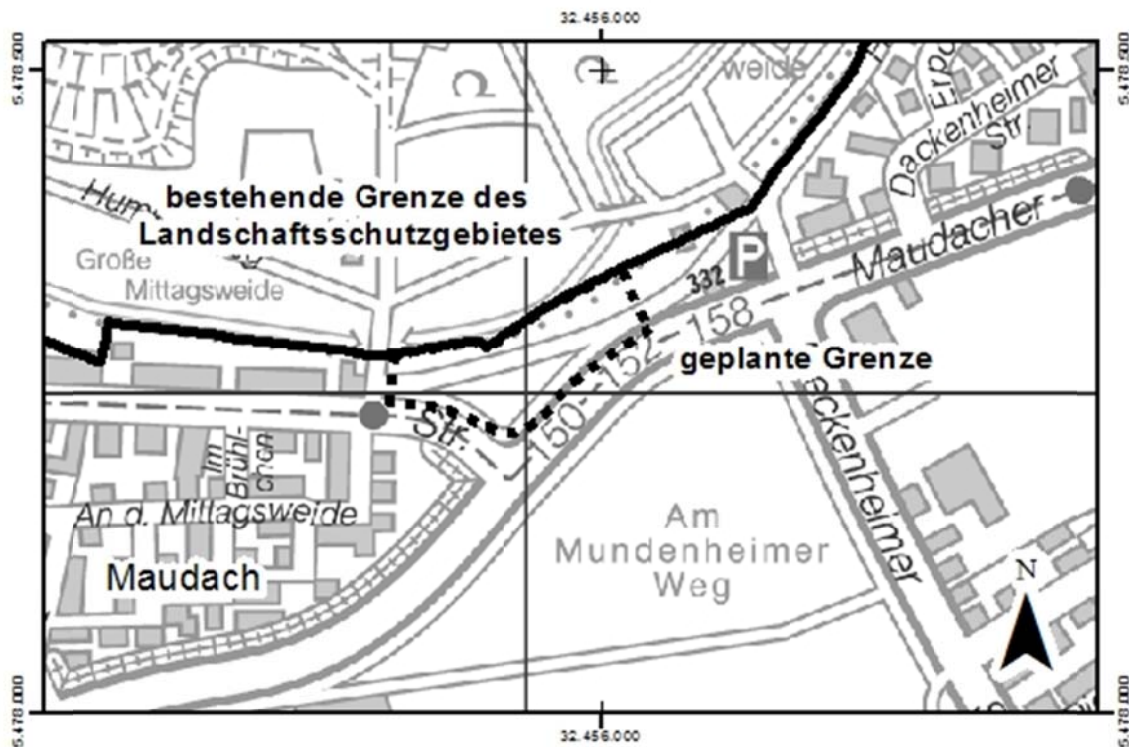
Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 29.05.2012

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
- Untere Naturschutzbehörde -

gez.

Klaus Dillinger
Beigeordneter



Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes "Maudacher Bruch"

Grenzänderung "Mittagsweide"

Bebauungsplan wird rechtskräftig;

Bebauungsplan Nr. 580b „Uferbebauung am Luitpoldhafen“;

Stadtteil: Süd

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.05.2012 den Bebauungsplan Nr. 580b „Uferbebauung am Luitpoldhafen“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt südöstlich der Innenstadt von Ludwigshafen. Die Parkinsel, auf der sich das Plangebiet befindet, wird im Nordosten durch den Luitpoldhafen begrenzt, der nördlich des Plangebietes in den Rhein mündet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Nordosten: durch die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 3575/83

im Südosten: durch den nordwestlichen Straßenrand der Straße „Am Luitpoldhafen“, Flurstück Nr. 3575/165

im Südwesten: durch die nordöstliche Grenze der Schwanthalerallee

im Nordwesten: durch das Hafenbecken des Luitpoldhafens (teilweise Flurstück Nr. 3575/51).

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

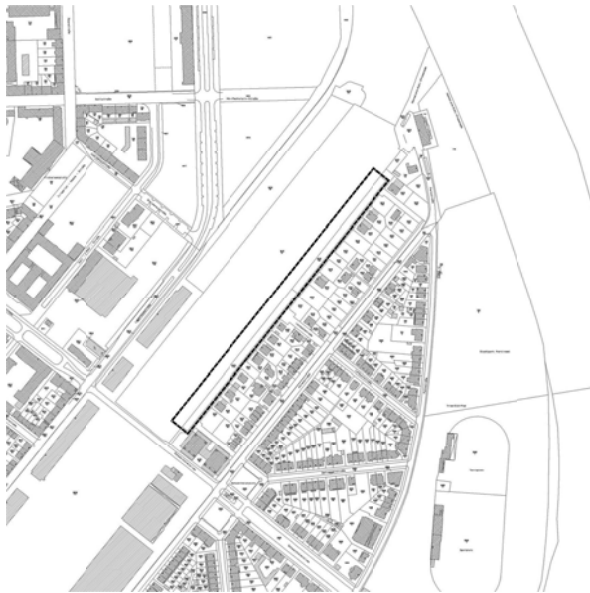
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 01.06.2012
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Erneute Offenlage des einfachen Bebauungsplans Nr. 486 „Gewerbegebiet Bruchwiesenstraße“

Bebauungsplanentwurf liegt verlängert nun bis zum 29. Juni 2012 aus;

Stadtteil: Mundenheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 beschlossen, den einfachen Bebauungsplan Nr. 486 „Gewerbegebiet Bruchwiesenstraße“ aufzustellen.

Wesentliches Ziel der Planung ist es, die Art der baulichen Nutzung im Plangebiet zu regeln. Der Schwerpunkt der gewerblichen Nutzung soll wie bisher auf den klassischen gewerblichen Bereichen Produktion, Handwerk und Dienstleistung liegen. Bestimmte Einzelhandelsbetriebe sollen jedoch auch weiterhin ausnahmsweise zulässig sein. Ausgeschlossen werden sollen Vergnügungsstätten, Prostitutionsbetriebe und prostitutionsähnliche Betriebe. Daneben werden Regelungen zu Werbeanlagen getroffen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

im Südosten	durch die Wattstraße und die Pfalzwerke,
im Osten	im Wesentlichen durch die Wohnbebauung entlang der Pinien-, Hubertus-, Palmen-, Knappenweg- und Zedernstraße sowie durch den bestehenden Einkaufsmarkt am William-Dieterle-Platz,
im Norden	durch die Straßenkreuzung Schänzeldamm / Bruchwiesenstraße / Wollstraße und
im Westen	durch den Friedhof sowie die Richtung Maudacherstraße südlich anschließenden unbebauten Außenbereichsflächen und durch den bestehenden Einkaufsmarkt an der Maudacher Straße.

Der Geltungsbereich kann zudem aus dem beigefügten Planausschnitt ersehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 486 „Gewerbegebiet Bruchwiesenstraße“ liegt nach Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 23.04.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) seit dem 14.05.2012 für die Dauer eines Monats (bis einschließlich 15.06.2012) bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann seit dem 14.05.2012 der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Standort / Bauen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Aufgrund notwendiger Korrekturen der im Internet einsehbaren Unterlagen ist es aus verfahrensrechtlichen Gründen erforderlich, eine erneute Offenlage der Planung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Form der Verlängerung der bereits erfolgten Auslegung um 2 Wochen bekannt zu machen:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 486 „Gewerbegebiet Bruchwiesenstraße“ liegt mit Begründung um weitere zwei Wochen, bis einschließlich **29. Juni 2012** bei der Stadtplanung zur öffentlichen Einsichtnahme aus. In dieser Zeit ist die Planung auch im Internet einsehbar sein.

Die Gemeinde macht von der Möglichkeit des § 13 BauGB Gebrauch und stellt den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren auf. Gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen werden zusätzlich verfügbar gemacht:

- Schalltechnische Untersuchung

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ludwigshafen am Rhein, den 04.06.2012
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Einziehung der Hüttenmüllerstraße

Vollzug des § 37 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBL. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBL. S. 280).

Die im Stadtgebiet Ludwigshafen, Gemarkung Friesenheim (Fl.-Nr. 2915/5), zwischen der Hohenzollernstraße und der Sperlingsgasse gelegene Hüttenmüllerstraße wird eingezogen, da sie für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich ist.

Es ist beabsichtigt, die Hüttenmüllerstraße mit Wirkung zum 15.07.2012 einzuziehen (§ 37 Abs. 1 S. 1 LStrG).

Die einzuziehende Straße verläuft nach dem kommunalen Netzknotensystem der Stadt Ludwigshafen ab Station 0,005 vom Netzknoten (NK) 5884 1047 bis Station 0,117 nach Netzknoten (NK) 5884 1002.

Die Gesamtlänge der einzuziehenden Strecke beträgt: 0,112 km.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 37 Abs. 2 LStrG bekanntgegeben. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Schreiben vom 21.05.2012 zugestimmt.

Die Planunterlagen, in welchen die Einziehungsstrecke kenntlich gemacht ist, können bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Tiefbau, Zimmer 10, Wattstraße 109a, 67065 Ludwigshafen während der Dienststunden (vormittags: Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, nachmittags: Montag bis Donnerstag von 13.30 – 16.00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist es zweckmäßig, das Datum und den Betreff dieser Verfügung anzugeben und nach Möglichkeit einen Durchschlag bzw. eine Zweitschrift des Widerspruchsschreibens beizufügen. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Zimmer Nr. 1416, im Rathaus, Rathausplatz 20 oder bei dem Bereich Tiefbau, Wattstraße 109 a, Zimmer 3, 67065 Ludwigshafen, geschehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 4.6.2012
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein - gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 24.10.2011 zur wesentlichen Änderung der Membran-Anlage Vorhaben: Umnutzung eines vorhandenen Lagertanks als Pufferbehälter

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau B 423, 432, Anlage-Nr. 17.04.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein - gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 19.03.2012 zur wesentlichen Änderung der Geraniol-Fabrik Vorhaben: Alternative Destillation von Riechstoffen

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau O 810, 801, Anlage-Nr. 37.12.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter